

herabgesunken ist, sondern stets tatsächliche Mitwirkung wahrscheinlich macht. Vielleicht wäre es möglich gewesen, wenn Sch. die Untersuchung nicht auf die „Fürsten“ beschränkt hätte, bis zu einer wenigstens umrisshaften Erkenntnis einzelner Referate am Königshof zu gelangen.

D. v. G.

In Auseinandersetzung mit H. Büttners Aufsatz über Breitungen (vgl. NA. 50, 1935, 665 Nr. 89) weist Edmund E. Stengel in dem kurzen Aufsatz „Über die Schenkung von Breitungen an die Reichsabtei Hersfeld“, MÖZG. 49 (1935), 439—444 nach, daß DH. I. 35 nicht interpoliert ist, wie B. annahm, daß vielmehr an der völligen Echtheit dieser Urkunde nicht mehr gezweifelt werden kann.

J. R.

Richard Drögereit, Gab es eine angelsächsische Königskanzlei?, AUZ. 13 (1935), 335—436, mit 5 Tafeln, wendet die Sidelsche Methode auf die angelsächsischen Königsurkunden an. Für die Jahre 928—963 kommt er zum Ergebnis, daß Schrift- und Diktatgleichheit in Urkunden für verschiedene Empfänger und somit eine „Kanzlei“ vorhanden war, deren Entwicklung er beschreibt, indem er die verschiedenen Urkundengattungen behandelt und große Gruppen von verdächtigen Urkunden vorläufig ausschließt.

Jan Frederik Niermeyer, Onderzoekingen over Luikse en Maastrichtse oorkonden en over de Vita Baldrici episcopi Leodiensis. Een bijdrage tot de geschiedenis van burgerij en geestelijkheid in het Massgebied tot het begin van het dertiende eeuw. Bijdragen van het Instituut voor middeleeuwse geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht 20 (Groningen 1935; 223 S., 6 Saff.). Die Verdienste dieses Buches sind groß. N. arbeitet zunächst den umfangreichen Fonds (darunter 8 Königsdiplome) von St. Jakob in Lüttich auf. Überzeugend werden mehr als zwei Drittel seines Bestandes als Fälschungen meist gleicher Tendenz (Vogtei) nachgewiesen. Die Annahme einer ausgedehnten Lütticher Fälschungsfaktion, deren Nachweis Diktatübereinstimmungen weitgehend stützen sollen, bleibt unsicher. Von den Ergebnissen können hier nur die wichtigsten genannt werden: Die Vita Baldrici büßt die ihr von Perß eingeräumte Stellung als primäre Quelle höchsten Wertes, gegen die sich bereits vorher Einwände erhoben hatten, restlos ein und sinkt zu einer ziemlich wertlosen Kompilation aus dem Ende des 12. Jh.s herab. Von den beiden verfassungsgeschichtlich wichtigen angeblichen Diplomen Heinrichs V. für die Kanoniker von Lüttich und Maastricht wird das eine (St. 3021) als verunechtet, das andere (St. 3034) als Fälschung auf Grund des bereits einmal verunechteten Lütticher Privilegs erwiesen. Das gleichfalls bedeutungsvolle Zollprivileg Erzbischof Friedrichs von Köln für die Lütticher Kaufleute von 1103 erscheint als Fälschung, allerdings auf echter